

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>21-359/2021</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Sitzungsdatum:</b>	<b>30.06.2021/01.09.2021</b>
<b>Beschlussfassung der 1. Änderung des Betrauungsaktes für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH</b>		
<b>Finanzverwaltung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz</b>	

**Einbringer:** Bürgermeister, Finanzverwaltung

**Gesetzl. Grundlagen:**

- Beschluss der EU-Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“)
- Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i.d.j.g. Fassung (KVG LSA)
- Gesellschaftsvertrag der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH i.d.j.g. Fassung

**Beschlusstext:**

Die Gemeinde Südharz beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung des Betrauungsaktes für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (nachfolgend SMG) vom 15.11.2016.

Die Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Erklärungen für die Gemeinde Südharz abzugeben sowie eventuelle redaktionelle Änderungen im Ergebnis der Abstimmungen mit den weiteren Gesellschaftern der SMG sowie den beteiligten Behörden vorzunehmen.

**Begründung:**

Die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (nachfolgend SMG) wurde vor dem Hintergrund gegründet, dass eine strukturschwache Region wie der Landkreis Mansfeld-Südharz einer effektiven und effizienten Wirtschafts- und Tourismusförderung bedarf. Zur Stärkung der Position der Region im zunehmenden Standortwettbewerb und zur besseren Koordinierung und Abstimmung von regionalen Entscheidungen sollten deshalb die wirtschaftlichen Interessen des Landkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebündelt werden.

## Gemeinde Südharz

Die SMG erhält als Tochterunternehmen kommunaler Gesellschafter regelmäßig Zahlungen, um die SMG allgemein in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Betrauungsakt obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Diese Zahlungen sind als staatliche Beihilfen vom EU-Beihilferecht erfasst und müssten in einem aufwändigen Verfahren von der Europäischen Kommission genehmigt werden.

Die Maßstäbe des EU-Beihilferechts gelten im Grundsatz auch für Ausgleichszahlungen an Unternehmen für die Erbringung von Gemeinwohlverpflichtungen, sog. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“. Derartige Ausgleichszahlungen sind allerdings nach Maßgabe des Beschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“) von der Pflicht zur Notifizierung (vorherige Anmeldung bei der EU-Kommission) freigestellt, sofern die im Beschluss aufgestellten Kriterien erfüllt sind.

Zur Erfüllung der EU-Beihilferechtlichen Vorgaben stimmte die Gemeinde Südharz mit Beschluss 21-378/2016 vom 15.11.2016 dem Betrauungsakt des Landkreises Mansfeld-Südharz für die SMG zu.

Der gegenwärtige Betrauungsakt für die SMG gilt bis zum 31.12.2024. Mit der Wirkung einer Förder-Richtlinie ist er Grundlage der Zuwendungsbescheide der kommunalen Gesellschafter an die SMG und somit der Finanzierung der SMG.

Im Jahr 2018 fand eine Kontrolle der damals vorliegenden Betrauungsakte für Beihilfen mittels DAWI-Betrauungsakten im Bereich der Wirtschaftsförderung durch die EU-Kommission statt. Am 31.01.2019 wurde durch die EU-Kommission eine Stellungnahme zu den Ergebnissen abgegeben. In der Rundverfügung 03/20 des Landesverwaltungsamtes vom 04.02.2020 wird Bezug auf die Stellungnahme der EU-Kommission genommen und es werden entsprechende Hinweise für Betrauungsakte im Bereich der Wirtschaftsförderung gegeben. Diese Hinweise sind auch bei der Überprüfung der Aufgaben der SMG zu beachten. Mit Schreiben vom 13.07.2020 forderte das Landesverwaltungsamt einen Bericht zur Beachtung und Umsetzung der vorgenannten Rundverfügung ab.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse müssen besondere Aufgaben darstellen, die zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden müssen und für die es idealerweise auch keinen Markt gibt (Marktversagen). Das allgemeine Ziel der Erhöhung der Attraktivität einer Region für Unternehmen reicht für sich genommen nicht aus, die Begründung muss deutlicher auf das Allgemeinwohl in Bezug auf die Bürger oder die Region abzielen.

Die Gesellschafter der SMG hatten sich bereits in der Gesellschafterversammlung am 21.02.2020 darauf verständigt, die Aufgaben der SMG zu überprüfen. Dies erfolgt hauptsächlich als Aufgabenkritik aus den Erfahrungen der bisherigen 5-jährigen Laufzeit des Gesellschaftsvertrages und des Betrauungsaktes der SMG. Gleichzeitig soll hierbei die Überprüfung, dass die Betrauung der SMG unter Beachtung der von der Europäischen Kommission gegebenen Hinweise den Voraussetzungen des „Almunia-Pakets“ entspricht, erfolgen. Bei dieser Entscheidung wurde somit die Rundverfügung 03/20 des Landesverwaltungsamtes vom 04.02.2020 berücksichtigt.

# Gemeinde Südharz

Insbesondere war bei der Überarbeitung des Betrauungsaktes zu beachten, dass die beihilferechtliche Prüfung aktivitäts-, nicht unternehmensbezogen stattfindet. Für jede einzelne Aufgabe der Wirtschaftsförderungsgesellschaften muss eine beihilferechtliche Prüfung entsprechend den Voraussetzungen der Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Beihilfavorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI (2012/ C 8/02) vorgenommen und dokumentiert werden. Jede Einzelaufgabe der SMG muss demnach zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Berücksichtigung im Betrauungsakt erbracht werden.

Im Ergebnis der Beratungen beschlossen die Gesellschafter der SMG am 25.11.2020 einen Wirtschaftsplan 2021, der neben den „DAWI-Leistungen“ zukünftig auch konkrete Projektarbeiten im Rahmen von Strukturwandel/STARK-Maßnahmen beinhaltet. Neben den Ergebnissen aus der Aufgabenüberprüfung führten somit die neuen Aufgaben der SMG außerhalb von DAWI-Leistungen zu einem Änderungsbedarf des bestehenden Betrauungsaktes. Im Wesentlichen wurden mit der 1. Änderung des Betrauungsaktes die bisherigen DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2 der bestehenden Rechtsauffassung angepasst, die Aufgaben außerhalb der DAWI-Leistungen in § 2 Abs. 3 sowie eine Vorgabe zur dadurch erforderlichen Trennungsrechnung in § 3a in den Betrauungsakt aufgenommen. Die einzelnen Änderungen im bestehenden Betrauungsakt sind in Anlage 2 dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Betrauungsaktes des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde dem Landesverwaltungsamt gemäß § 135 KVG LSA mit Schreiben vom 28.12.2020 angezeigt.

Nach § 135 (1) S. 4 i.V. m. S. 3 KVG LSA ist eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall vorzulegen, die aber bereits mit der der Beschlussfassung zum Ausgangsbetrauungsakt (Beschluss KT 51-6/2015 vom 04.03.2015) i.V.m. der damaligen Änderung des Gesellschaftsvertrages (Beschluss KT 444-52/2014 vom 29.04.2014) erstellt wurde. In § 135 (1) KVG LSA wird eine gesonderte Vorlage der Analyse bei Änderungen des Ausgangsbetrauungsaktes, im Gegensatz zu einer Analyse bei der Änderung des Gesellschaftsvertrages, nicht gefordert. Es würden auch keine Änderungen gegenüber der Ursprungsanalyse ergeben. Die Einführung der Trennungsrechnung führt zu keinen Änderungen der Einschätzungen zu den Vor- und Nachteilen der jeweiligen öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen. Eine Vorlage der Analyse für die 1. Änderung ist daher nicht erforderlich.

Da der Ausgangsbetrauungsakt durch den Kreistag aus der Zuständigkeit des Kreistages nach § 135 (1) S. 3 und 4 KVG LSA sowie § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA beschlossen wurde liegt die Zuständigkeit der Beschlussfassung über seine 1. Änderung auch beim Kreistag.

## Anlagen

Anlage 1: 1. Änderung des Betrauungsaktes für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 04.03.2015 (Stand 11.12.2020)

Anlage 2: Betrauungsakt für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 04.03.2015 mit 1. Änderung (Stand 11.12.2020)

# Gemeinde Südharz

Produktkonto	571100 / 531800	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
		20.500,00 €	

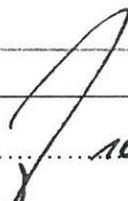
Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

Die Zuwendung an die SMG für die DAWI-Leistungen in Höhe von 20.500 EUR ist im Haushaltsplan 2021 unter dem Produktkonto 571100/538100 enthalten.  
Die Änderung des Betrauungsaktes erfolgt im Rahmen des Verwaltungshandelns der Beschäftigten der Gemeinde Südharz. Weitere Kosten für Änderung des Betrauungsaktes fallen nicht an.

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.K.  10.09.21
----------------------------------	---

## Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 19  
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

**1. Änderung des  
Öffentlichen Betrauungsaktes (Bescheid)  
der Gemeinde Südharz  
für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, Ewald-Gnau-Straße 1b  
06526 Sangerhausen  
(nachfolgend SMG GmbH)  
vom 15.11.2016**

In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die letzten beiden Worte „und Standortvermarktung“ gestrichen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die SMG GmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 10 Jahren (bis zum 31.12.2024) befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Gesellschaft im Einklang mit Ihrem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz wahrnimmt, öffentlich betraut:

- a) die Förderung und Betreuung aller Unternehmen im Gebiet Mansfeld-Südharz im Rahmen einer allgemeinen Beratung
- b) die Konzeption und Durchführung der Image- und Standortwerbung sowie des Standortmarketings
- c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Wirtschaftsförderung
- d) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen zum Zwecke der Wirtschafts- und Tourismusförderung
- e) die Akquisition von Investoren
- f) die Führung und Erläuterung von Übersichten vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen als erster Ansprechpartner für Standortfragen
- g) die Koordination vorhandener Tourismusinstitutionen und Tourismusakteure
- h) die Entwicklung und Fortschreibung von allgemeinen Tourismuskonzeptionen –und Projekten
- i) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis h) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen und im Interesse der Allgemeinheit liegen.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die SMG GmbH erbringt daneben weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.

Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- Konkrete Maßnahmen und Projekte aus Aufgaben der Gesellschafter oder Dritter, z.B. Projekte aus dem Strukturwandel

- die Erbringung von unternehmensbezogenen Beratungsdienstleistungen, z. B. Begleitung von Genehmigungsverfahren; Vorbereitung der Investoren auf Antragstellungen; Prozessbegleitung individueller Vorhaben; Vermittlung von Unternehmenskooperationen; Recherche, Analyse und Aufbereitung öffentlicher Fördermöglichkeiten zur Identifizierung passgenauer Programme etc.

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Ein angemessener Gewinn als Teil der Ausgleichsleistungen wird nicht gewährt. Der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichbetrag in Höhe von maximal 15 Millionen EUR pro Jahr wird kumulativ (alle Begünstigungen durch Gesellschafter und sonstige staatliche Stellen) nicht überschritten.

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

### **§ 3a Trennungsrechnung**

(1) Die SMG GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Wirtschaftsplanung/Zuwendungsantragstellung und nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Jahresabschluss/Verwendungsnachweis eine Trennungsrechnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Erträge und Aufwendungen getrennt nach den Tätigkeiten des § 2 Abs.2 und des § 2 Abs. 3 ausgewiesen sind. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie erfüllen.

(2) Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts in der Planungs- und in der Jahresabschluss-Trennungsrechnung nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlungen nur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, einschließlich der anteiligen Allgemeinkosten gemäß den nachfolgenden Regelungen, verwandt wurden. Dazu sind zunächst die direkt zuordenbaren Aufwendungen im Rahmen der Trennungsrechnung den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Produktübergreifende Arbeitsleistungen der Mitarbeiter sind stundenmäßig zu erfassen und die daraus entstehenden Personal- und Sachkosten über ein Umlageverfahren den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Die Allgemein-/Overheadkosten (nicht direkt zuordenbare Kosten; z.B. der Geschäftsführung, Sekretariat, EDV, Fahrzeuge, Bürokosten und Büromaterial, sonstige betriebliche Kosten usw.) werden nach dem Verhältnis der direkt zuordenbaren Aufwendungen der Kostenstellen auf die Produkte umgelegt.

In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages erfolgt nicht.

Die 1. Änderung des Öffentlichen Betrauungsaktes (Bescheid) der Gemeinde Südharz für die SMG GmbH tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Südharz, den

Siegel

---

Ralf Rettig  
Bürgermeister

**Öffentlicher Betrauungsakt (Bescheid)**  
**des ~~Landkreises Mansfeld~~ Gemeinde -Südharz**  
**für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, Ewald-Gnau-Straße 1b**  
**06526 Sangerhausen**  
**(nachfolgend SMG GmbH)**

auf der Grundlage des  
Beschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU  
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“)

**Präambel**

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den im Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck und Gegenstand der SMG GmbH, Dienstleistungen von ~~allgemeinem wirtschaftlichen~~ allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“) Rechnung zu tragen.

**§ 1 Gemeinwohlaufgabe**

(1) ~~Die Gemeinde er~~ ~~Landkreis Mansfeld~~ Südharz stellt gemäß § 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Er handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit mit der Wirtschafts- und Tourismusförderung für den Landkreis Mansfeld-Südharz und seiner Städte und Gemeinden, insbesondere das Standortmarketing ~~und Standortvermarktung~~. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe ~~der Gemeinde des Landkreises Mansfeld~~ Südharz im Sinne des § 4 KVG LSA, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

**§ 2 Betrautes ~~Unternehmen, Art~~ Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

(1) Gesellschaftszweck des Unternehmens ist laut § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag das Standortmarketing, die Stärkung der überregionalen Wahrnehmung des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Mansfeld-Südharz und die Koordination der Aktivitäten der Wirtschafts- und Tourismusförderung im gesamten Gebiet des Landkreises sowie die Erarbeitung, Realisierung und Unterstützung von Projekten, welche der Entwicklung und Verbesserung der sozialen, touristischen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises dienen.

Gegenstand der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks sind die Information interessierter Unternehmen über Standortvorteile sowie die Begleitung von Standortauswahlprozessen. Weiter initiiert, begleitet und realisiert die Gesellschaft Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Landkreises (Bestandspflege), zur Gründung und Förderung neuer Unternehmen sowie zur Entwicklung einer wirtschaftsnahen Infrastruktur und von Dienstleistungsangeboten. Im touristischen Bereich ist die Betätigung der Gesellschaft auf die tourismuspolitische Interessenvertretung des Landkreises sowie seiner angehörenden Städte und Gemeinden, auf die einheitliche Vermarktung und Werbung der touristischen Aktivitäten im Landkreis Mansfeld-Südharz, auf die Koordinierung und Betreuung der Rad- und Wanderwege sowie auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen und den regionalen und überregionalen Tourismusvereinen und -verbänden gerichtet.

(2) Die SMG GmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 10 Jahren (bis zum 31.12.2024) befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Gesellschaft im Einklang mit Ihrem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz wahrnimmt, öffentlich betraut:

- a) die Förderung und Betreuung aller BestandsuUnternehmen im Gebiet Mansfeld-Südharz im Rahmen einer allgemeinen Beratung
- b) die Konzeption und Durchführung der Image- und Standortwerbungwerbung sowie des Standortmarketings
- c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Wirtschaftsförderung
- d) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen zum Zwecke der Wirtschafts- und Tourismusförderung
- e) die Akquisition von Investoren
- f) die VermarktungFührung und Erläuterung von Übersichten vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen als erster Ansprechpartner für Standortfragen
- ~~g) die Beratung von Existenzgründungswilligen~~
- gh) die Koordination vorhandener Tourismusinstitutionen und Tourismusakteure
- hi) die Entwicklung und VermarktungFortschreibung von allgemeinen Tourismuskonzeptionen –und Produktenjekten
- ij) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis hi) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen und im Interesse der Allgemeinheit liegen.

(3) Die SMG GmbH erbringt danebenkeine weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.  
Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- Konkrete Maßnahmen und Projekte aus Aufgaben der Gesellschafter oder Dritter, z.B-Dritter, z.B. Projekte aus dem Strukturwandel
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Beratungsdienstleistungen, z. B. Begleitung von Genehmigungsverfahren; Vorbereitung der Investoren auf Antragstellungen; Prozessbegleitung individueller Vorhaben; Vermittlung von

### § 3 Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlung

(1) ~~Die Gemeinde Südharz~~ ~~er Landkreis Mansfeld-Südharz~~ kann an die SMG GmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, freiwillige Investitionszuschüsse sowie sonstige Zuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der SMG GmbH ergeben und in einem Haushaltsplan ~~des Landkreises Mansfeld-Südharz~~ ~~der Gemeinde Südharz~~ veranschlagt sind, leisten. Andere Begünstigungen der ~~Gemeinde~~ ~~s-Landkreises~~ (z. B. ~~ein zu marktunüblichen Konditionen~~ ~~eine zu marktunübliche Kondition~~ gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatserklärung) sind im Jahres-Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichszahlungen“ (Begünstigungen) ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan ~~der Gemeindegemeinde~~ ~~des Landkreises Mansfeld-Südharz~~ i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet ~~die Gemeinde~~ ~~er Landkreis Mansfeld-Südharz~~ im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichszahlungen (Begünstigungen). Für das Wirtschaftsjahr 201~~7~~<sup>5</sup> hat ~~der die Landkreis Mansfeld~~ ~~Gemeinde~~ -Südharz 15362,4600,00 EUR und ab 201~~8~~<sup>6</sup> 20462,5600,00 EUR in seiner Haushaltsplanung veranschlagt. Die Auszahlung der Begünstigungen durch ~~die Gemeindegemeinde~~ ~~des Landkreises Mansfeld-Südharz~~ erfolgt nach Anforderung der SMG GmbH mittels Vorlage eines Liquiditätsplanes, aus dem sich die Notwendigkeit der Zahlung ergibt. Zusätzlich zu dieser Betrauung kann ~~der die Landkreis Mansfeld~~ ~~Gemeinde~~ -Südharz gesonderte Projektförderungen gewähren, die über gesonderte Zuwendungsbescheide gewährt und abgerechnet werden.

hat formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

(2) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) ~~des der Landkreises Mansfeld~~ ~~Gemeinde~~ -Südharz erfolgen allein zu dem Zweck, die SMG GmbH allgemein in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und diesem Betrauungsakt obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Zuwendungen decken die Nettokosten ab, die ~~der SMG~~ ~~der SMG~~ GmbH ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. ~~1~~ ~~und~~ 2 entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den Kosten und den Einnahmen aus der Aufgabenerfüllung. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

(3) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen ~~nebst einer angemessenen Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital~~ abzudecken. ~~Ein angemessener Gewinn als Teil der Ausgleichsleistungen wird nicht gewährt.~~ Der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichbetrag in Höhe von maximal 15 Millionen EUR pro Jahr wird kumulativ (alle Begünstigungen durch Gesellschafter und sonstige staatliche Stellen) nicht überschritten.

(4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SMG GmbH auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) ~~des der Landkreises Mansfeld~~ ~~Gemeinde~~ -Südharz.

### § 3a Trennungsrechnung

(1) Die SMG GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Wirtschaftsplanung/Zuwendungsantragstellung und nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Jahresabschluss/Verwendungsnachweis eine Trennungsrechnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Erträge und Aufwendungen getrennt nach den Tätigkeiten des § 2 Abs.2 und des § 2 Abs. 3 ausgewiesen sind. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie erfüllen.

(2) Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts in der Planungs- und in der Jahresabschluss-Trennungsrechnung nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlungen nur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, einschließlich der anteiligen Allgemeinkosten gemäß der nachfolgenden Regelungen gemäß den nachfolgenden Regelungen, verwandt wurden. Dazu sind zunächst die direkt zuordenbaren Aufwendungen im Rahmen der Trennungsrechnung den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Produktübergreifende Arbeitsleistungen der Mitarbeiter sind stundenmäßig zu erfassen und die daraus entstehenden Personal- und Sachkosten über ein Umlageverfahren den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Die Allgemein-/Overheadkosten (nicht direkt zuordenbare Kosten; z.B. der Geschäftsführung, Sekretariat, EDV, Fahrzeuge, Bürokosten und Büromaterial, sonstige betriebliche Kosten usw.) werden nach dem Verhältnis der direkt zuordenbaren Aufwendungen der Kostenstellen auf die Produkte umgelegt.

#### **§ 4 Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation**

(1) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) dürfen über den Betrag, der sich aus § 3 ergibt, nicht hinausgehen. Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht, führt die SMG GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis). Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer der SMG GmbH prüft die Verwendungsnachweise vor. Der jeweilige Wirtschaftsprüfungsbericht ist dem Verwendungsnachweis beizufügen. Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten und den Verwendungsnachweisen über die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) sind auch die jährlichen Eckdatenerhebungen nach den Vorgaben aus § 2 Abs. 2 sowie erläuternden Sachberichte Teil des Verwendungsnachweises durch die SMG GmbH.

(2) Ergibt die Prüfung ~~eine Prüfung~~ ~~Überkompensierung~~ ~~eine~~ ~~von~~ ~~Überkompensierung~~ ~~mehr~~ ~~von~~ ~~als~~ ~~10~~ ~~als~~ ~~%~~ ~~10~~ ~~der~~ ~~%~~ ~~für~~ ~~der~~ ~~das~~ Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert ~~der~~ ~~die~~ ~~Landkreis~~ ~~Mansfeld~~ ~~Gemeinde~~ ~~-~~ ~~Südharz~~ die SMG GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages erfolgt nicht. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum angerechnet werden.

#### **§ 5 ~~Vorhalten~~ Vorhalten von Unterlagen**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen ~~der~~ ~~Freistellungsentscheidung~~ ~~der~~ ~~vereinbar~~ ~~Freistellungsentscheidung~~ ~~sind~~ ~~vereinbar~~ ; ~~mindestens~~ ~~sind~~ ~~für~~ ~~mindestens~~ ~~einen~~ ~~für~~ ~~Zeitraum~~ ~~einen~~ ~~von~~ ~~Zeitraum~~ von 10 Jahren aufzubewahren.

#### **§ 6 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten**

(1) Der ~~Kreistag Gemeinderat~~ hat in seiner Sitzung am ~~04.03.2015~~ 15.11.2016 den  
Betreuungsakt ~~des Landkreises Gemeinde Mansfeld~~ Südharz für die SMG GmbH  
beschlossen.

(2) Die Betreuung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Kreistag  
in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

(3) Die Betreuung kann vom ~~Gemeinderat Kreistag des~~ Landkreises Mansfe Gemeinde Id-  
Südharz jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Südharz, den ~~15.04.2016~~ 15.11.2016

Siegel

Ralf Rettig Dr. Angelika Klein

Bürgermeister  
Landrätin

Formatiert: Abstand Vor: 1,6 Pt.



Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Landesverwaltungsamt  
Referat Kommunalrecht, Kommunale  
Wirtschaft und Finanzen

Postfach 200256  
06003 Halle (Saale)

Amt Stabsstelle / Sachgebiet Beteiligungsmanagement	
Diensträume Sangerhausen, R.-Breitscheid-Straße 20/22	
Bearbeiter Herr Rechner	Zimmer-Nr. 2.12
Durchwahl 03464/535-2012	Fax 03464/535-2091
E-Mail* Joerg.Rechner@LKMSH.de	

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10.34.75.023.002

28.12.2020

**Erfüllung der Vorlage- und Anzeigepflicht des Landkreises Mansfeld-Südharz zur beabsichtigten Beschlussfassung des Kreistages über die 1. Änderung des Betrauungsaktes für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH vom 04.03.2015 nach § 135 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihrer Rundverfügungen 09/19 vom 03.04.2019 und 03/20 vom 04.02.2020 sowie Ihrer diesbezüglichen Berichtsabforderung vom 13.07.2020 haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafter der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH (nachfolgend SMG) die Aufgaben der SMG und den bestehenden Betrauungsakt für die DAWI-Leistungen geprüft.

Im Ergebnis der Beratungen beschlossen die Gesellschafter der SMG am 25.11.2020 einen Wirtschaftsplan 2021, der neben den geprüften „DAWI-Leistungen“ zukünftig auch konkrete Projektarbeiten im Rahmen von Strukturwandel/STARK-Maßnahmen beinhaltet. Neben den Ergebnissen aus der Aufgabenüberprüfung führten somit die neuen Aufgaben der SMG außerhalb von DAWI-Leistungen zu einem Änderungsbedarf des bestehenden Betrauungsaktes. Im Wesentlichen wurden mit der 1. Änderung des Betrauungsaktes die bisherigen DAWI-Leistungen nach § 2 Abs. 2 der neueren Rechtsauffassung zu DAWI-Leistungen angepasst, die Aufgaben außerhalb der DAWI-Leistungen in § 2 Abs. 3 sowie eine Vorgabe zur dadurch erforderlichen Trennungsrechnung in § 3a in den Betrauungsakt aufgenommen. Die einzelnen Änderungen des bestehenden Betrauungsaktes sind in Anlage 2 der Entscheidungsvorlage (Anlage zum Schreiben) dargestellt.

Hiermit zeige ich Ihnen den Entwurf der 1. Änderung des Betrauungsaktes des Landkreises Mansfeld-Südharz an. Dazu füge ich dem Schreiben als **Anlage** die Entscheidungsvorlage in der Fassung für die Verwaltungsleitungssitzung am 22.12.2020 mit den 2 Anlagen bei. Auf die einzelnen Änderungen sowie bezüglich einer nach § 135 (1) S. 4 KVG LSA vorzulegenden Analyse verweise ich auf die Ausführungen in der Entscheidungsvorlage mit den Anlagen.

**Dienstgebäude**

Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22  
06526 Sangerhausen

**Kontakt**

Telefon 03464 535-0  
Fax 03464 535-3190  
www.mansfeldsuedharz.de

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Montag u. Donnerstag 8.30 – 15.00 Uhr  
Dienstag 8.30 – 17.30 Uhr  
Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

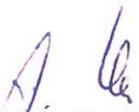
Email-Adresse nur für formlose  
Mittelungen ohne elektronische  
Signatur.

Eine Beschlussfassung über die 1. Änderung des Betrauungsaktes vom 04.03.2015 durch den Kreistag Mansfeld-Südharz ist für die Sitzung am 03.03.2021 vorgesehen.

Mit den anderen kommunalen Gesellschaftern der SMG, der Stadt Sangerhausen, der Lutherstadt Eisleben, der Stadt Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, wird die Änderung des Betrauungsaktes im Januar 2021 abgestimmt. Dabei sollen auch Ihre eventuellen Hinweise zur Änderung einfließen.

Eine Beschlussfassung der 1. Änderung des Betrauungsaktes sollte Anfang/Mitte März 2021 in allen Vertretungen der kommunalen Gesellschafter stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Angelika Klein

Anlage:  
Entscheidungsvorlage in der Fassung für die Verwaltungsleitungssitzung am 22.12.2020 mit zwei Anlagen



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,  
Kommunale Wirtschaft  
und Finanzen

Landkreis Mansfeld-Südharz Zentrale Poststelle		
22. Jan. 2021		

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Stabsstelle/Sachgebiet Beteiligungsma-  
nagement  
Rudolf-Breitscheidstraße 20/22

06526 Sangerhausen



MSH052571

**Anzeige Betrauungsakt gem. § 135 KVG LSA für die Standortmarketing  
Mansfeld-Südharz GmbH (SMG)**

Halle, <sup>21</sup> Januar 2021

Ihr Zeichen: 10.34.75.023.002

Mein Zeichen:  
206.5.3-46106 sgh 01/20

Bearbeitet von:  
Herrn de Wall

Arno deWall@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3918

Fax: (0345) 514-1414

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 28.12.2021 nebst dem 1. Entwurf des Betrauungsaktes teile ich Ihnen mit, dass diesseitig keine Einwände gegen den Entwurf bestehen, wenn die aufgeführten Tätigkeiten insbesondere im Bereich des Tourismus und der Wirtschaftsförderung tatsächlich dem Allgemeinwohl dienen und aufgrund eines Marktversagens nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

Im Auftrag

  
Kupsch

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

**Sachsen-Anhalt  
#moderndenken**